

**23.10.97****Gesetzesantrag****des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (... SGB XI - Änderungsgesetz - ... SGB XI-ÄndG)****A. Zielsetzung**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) schreibt den Ländern zwingend vor, für die erste Stufe der Pflegeversicherung zur Kompensation der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft einen gesetzlichen landesweiten Feiertag zu streichen. Andernfalls wird von Gesetzes wegen den Arbeitnehmern der volle Beitragssatz abgezogen. Der mühsame Entscheidungsprozeß in den Ländern und der bis heute andauernde berechtigte Widerstand der Kirchen bei der Frage der Streichung eines Feiertages hat die Vorbehalte gegen diese vermeintlich einfache Lösung eindringlich bestätigt. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle der Streichung eines landesweiten gesetzlichen Feiertages den Arbeitgeberanteil durch Mehrarbeit in erforderlichem Umfang oder durch den Wegfall eines Urlaubstages zu kompensieren.

**B. Lösung**

Änderung des SGB XI durch Einführung einer Länderöffnungsklausel zur anderweitigen Kompensationsmöglichkeit des Arbeitgeberanteils.

### **C. Alternativen**

Streichung eines Urlaubstages oder Anordnungsmöglichkeit von zusätzlicher Arbeit durch eine entsprechende bundesrechtliche Regelung für alle Länder.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden werden nicht mit Ausgaben belastet.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine

**23.10.97**

**Gesetzesantrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Elften Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (... SGB XI -  
Änderungsgesetz - ... SGB XI-ÄndG)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 20. Oktober 1997

B III 1

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

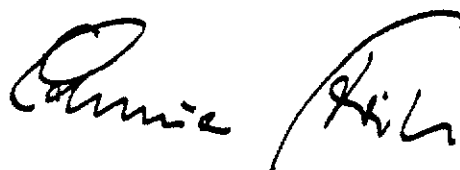
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der  
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Elften Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (... SGB XI - Ände-  
rungsgesetz - ... SGB XI-ÄndG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im  
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in  
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36  
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 718. Sitzung am 7. November 1997 zu  
setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozial-  
gesetzbuch und anderer Gesetze (... SGB XI - Änderungsgesetz -  
... SGB XI-ÄndG)**

---

Vom ....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Ge-  
setz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26.05.1994  
(BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 10 des Geset-  
zes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24.03.1997 (BGBl. I  
S. 594) wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz anstelle der  
Maßnahme nach Satz 1 die Voraussetzungen dafür zu schaf-  
fen, daß die Arbeitgeber zusätzliche Arbeit in dem für  
den Ausgleichsbedarf erforderlichen Umfang anordnen kön-  
nen oder den Wegfall eines Urlaubstages zu regeln. Der  
gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgeset-  
zes, § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den §§ 53,  
54 des Seemannsgesetzes sowie der Zusatzurlaub nach § 47  
des Schwerbehindertengesetzes darf nicht unterschritten  
werden.

2. Absatz 3 Satz 1 wird um folgende Worte ergänzt:

".... oder ein Land keine Maßnahme nach Abs. 2 Satz 2 getroffen hat."

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.1997 (BGBl. I S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "vermindert" folgende Worte eingefügt:

"oder für die eine Maßnahme nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffen".

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Regelungen zur Einführung einer gesetzlichen Pflegeversicherung traten in zwei Stufen in Kraft:

Seit 01. April 1995 werden Leistungen der häuslichen Pflege, seit 01. Juli 1996 auch Leistungen bei vollstationärer Pflege gewährt.

Durch das SGB XI wurde die Situation der Pflegebedürftigen spürbar verbessert. Während die Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege jährlich rd. 11 bis 12 Mrd. DM und die Krankenkassen für Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit jährlich rd. 3 Mrd. DM aufgewendet haben, wird die soziale Pflegeversicherung im Jahr 1997, also im ersten vollen Jahr nach Inkrafttreten der zweiten Stufe, Leistungen in Höhe von rd. 31 Mrd. DM aufbringen. Eine große Zahl von Pflegebedürftigen ist damit nicht mehr bzw. nur noch in geringem Umfang auf Sozialhilfe angewiesen.

Neue soziale Leistungen, wie die Pflegeversicherung, können nicht dadurch finanziert werden, daß die neue Beitragslast auf die schon bestehenden Sozialversicherungsbeiträge einfach draufgesattelt wird. Durch die Pflegeversicherung entstehen den Arbeitgebern pro Jahr zusätzliche Belastungen in Höhe von insgesamt rd. 8,85 Mrd. DM (auf der Basis 1995). Bei den Lohnzusatzkosten ist die Belastungsgrenze erreicht, sollen nicht die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gefährdet und Arbeitsplätze verloren gehen. Aus diesem Grund war es unverzichtbar, in das Pflege-Versicherungsgesetz einen Belastungsausgleich für die Wirtschaft aufzunehmen.

Hinsichtlich der ersten Stufe der Pflegeversicherung war als Belastungsausgleich für die Wirtschaft vorgesehen, daß die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag abschaffen, der stets auf einen Werktag fällt. Dies wurde in allen Ländern mit Ausnahme des Freistaates Sachsen auch landesrechtlich durch Streichung des Buß- und Bettages umgesetzt. Nach dem Sondergutachten des Sachverständigenrats zur Kompensati-

on in der Pflegeversicherung werden durch die Feiertagsstreichung die Beitragsbelastungen der Arbeitgeber zu 70 % - 76 % ausgeglichen. Der durch das Gutachten festgestellte weitere Kompensationsbedarf i.H.v. ca. 2,5 Mrd. DM durch das Inkrafttreten der zweiten Stufe wurde - so die Entscheidung des Gesetzgebers bei der Inkraftsetzung der Zweiten Stufe - nicht durch Streichung eines weiteren landesweiten Feiertags, sondern durch das von der Bundesregierung vorgelegte und umgesetzte "Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung" ausgeglichen.

Bereits im Laufe des Gesetzgebungs- und des Vermittlungsverfahrens zum Pflege-Versicherungsgesetz wurden eine Reihe verschiedener Kompensationsmöglichkeiten erörtert. Die vom Bund vorgeschlagene Einführung von Karenztagen bzw. die Absenkung der Entgeltzahlung an Feiertagen wurde von der Mehrheit der Länder im Bundesrat ebenso abgelehnt wie die Vorschläge, einen Urlaubstag zu streichen oder im erforderlichen Umfang zusätzliche Arbeit leisten zu lassen. Im Interesse der erfolgreichen Beendigung des Vermittlungsverfahrens bestand schließlich auch für die Nichtbefürworter der Streichung eines Feiertages die einzige Möglichkeit darin, sich auf die Gesetzesfassung vom 26.05.1994 zu verständigen.

Die Abschaffung eines Feiertages hat - wie vorherzusehen war - zu massiven Protesten in allen Bereichen der Bevölkerung geführt, die auch heute noch andauern. Die Einwendungen sind so schwerwiegend, daß die bisherige Regelung geändert werden muß.

Feiertage sind, wie Sonntage, unentbehrliche Bestandteile unserer gewachsenen Kultur.

Sonn- und Feiertage ermöglichen ein gemeinsames Leben in der Familie sowie in Freundeskreisen und schaffen Raum für Besinnung, Gespräch, Ruhe, Erholung und Gottesdienst. Religiöse Betätigung hat auch heute noch für viele Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Bedeutung im Leben. Darüber hinaus ver-

mittelt kulturelles Brauchtum vielen Identität und Orientierung. Auch von Betrieben und Gewerkschaften ist die Feiertagslösung kritisiert worden.

Statt dessen ist es zweckmäßiger, die Länder zu ermächtigen, den Arbeitgebern zu gestatten, zusätzliche Arbeit anzuordnen oder den Arbeitgeberanteil durch Streichung eines Urlaubstages zu kompensieren.

Im Einzelnen:

- Variante Mehrarbeit

Um eine ausreichende Kompensation der Arbeitgeberbelastungen zu erreichen, ist Mehrarbeit, die flexibel im notwendigen Umfang über das Jahr verteilt erbracht werden kann, erforderlich. Die Anordnung von Mehrarbeit vermeidet zum einen die Nachteile der Feiertagsstreichung. Zum anderen bietet diese Lösung betriebswirtschaftlich den Vorteil, daß der Arbeitgeber die Mehrarbeit dann anordnen kann, wenn dies von der Auftragslage her geboten ist. Auf diese Weise kann die mögliche Kompensation optimal ausgeschöpft werden.

- Variante Wegfall eines Urlaubstages

Die deutschen Arbeitnehmer verfügen im Jahresdurchschnitt über einen Urlaubsanspruch von rd. 30 Tagen. Hinzu kommt, daß über die Urlaubstage hinaus in beträchtlichem Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts üblich ist, wie beispielsweise bei den unterschiedlichsten familiären Anlässen. Es ist daher sozialpolitisch vertretbar und den Arbeitnehmern auch zumutbar, alternativ zur reinen Mehrarbeitsvariante zugunsten der Pflegeversicherung einen über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubstag zu opfern.

Durch die Ermächtigung der Länder, den Arbeitgebern zu gestatten, zusätzliche Arbeit anzuordnen oder den Arbeitgeberanteil durch Wegfall eines Urlaubstages zu kompensieren wird zwar das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats oder Personalrats bzw. die Tarifhoheit tangiert. Die Tarifautonomie wird



hierdurch aber nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise berührt. So hat das Bundesverfassungsgericht zwar in deutlicher Abgrenzung zu seiner früheren Rechtsprechung in den jüngsten Entscheidungen deutlich gemacht, daß vom Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG keineswegs nur der Kernbereich des Art. 9 Abs. 3 GG erfaßt sei. Zugleich hat es aber klargestellt, daß ein verhältnismäßiger Eingriff durch "hinreichend gewichtige, grundrechtlich geschützte Belange" gerechtfertigt sein kann (BVerfG in NZA 1996, 381 und NZA 1996, 1157). Die in Art. 4 und 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV zum Ausdruck kommende verfassungsrechtliche Wertung der Sonn- und Feiertagsruhe als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung gerade zum Zwecke der Religionsausübung ist in diesem Sinne geeignet, die vorgesehenen Maßnahmen zu rechtfertigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Die bisherige Regelung sieht einen Ausgleich der Arbeitgebermehrbelastungen lediglich durch Streichung eines Feiertages vor. Entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes eröffnen die angefügten Sätze den Ländern auch andere Möglichkeiten, die Arbeitgebermehrbelastung auszugleichen. Die Länder können durch Gesetz anstelle der Streichung des Feiertages die Arbeitgeber ermächtigen, zusätzliche Arbeit in dem für den Ausgleichsbedarf erforderlichen Umfang anzuordnen. Alternativ kann der Wegfall eines über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubstages bestimmt werden. Dadurch wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, den Buß- und Betttag als landesweiten gesetzlichen Feiertag wieder einzuführen.

2. Folgeänderung

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die sich aus der Neuregelung in Artikel 1 ergebenden Folgeänderungen für Beamte, Richter und Soldaten. Die Neuregelung läßt dem Bund und den Ländern Raum, im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Jahresurlaub um einen Tag zu verkürzen oder entsprechende Arbeitszeitregelungen für diesen Personenkreis zu treffen.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**19.12.97**

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (... SGB XI - Änderungsgesetz - ... SGB XI-ÄndG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.